

Hygieneschutzkonzept*



HSG Bachgau 08

Stand: 18.02.2022

* Soweit gesetzliche Vorgaben angepasst werden, wird auch dieses Hygienekonzept angepasst.

Organisatorisches

- Es gelten grundsätzlich die allgemeinen **gesetzlichen und behördlichen Vorgaben/Vorschriften**. Die folgenden Regelungen orientieren sich an der 15. Bayerischen Infektionsschutzverordnung vom 23.11.2021 (geändert am 17.02.2022), am „Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 02.12.2021 und an den Empfehlungen des BLSV (Bayerischer Landes-Sportverband e.V.) vom 17.02.2022.
- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien wurden alle Vereinsmitglieder über die folgenden Regelungen informiert.
- Alle Trainer/-innen und Spieler/-innen wurden zudem noch einmal gesondert über die entsprechenden Regelungen informiert.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung ist der Verein berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen vom Training / Wettkampf auszuschließen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Personen (z.B. Spieler/-innen, Trainer/-innen, Schiedsrichter/-innen, Zuschauer) mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen und Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen sind vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.
- Aktuell unterliegt der Zugang zu **geschlossenen Räumen** (z.B. Sporthallen, Vereinsheime) der „**3G**“. Dies bedeutet, dass nur folgende Personen Zutritt erhalten:
 - Geimpfte und Genesene,
 - Die einen negativen Testnachweis erbringen
 - Kinder, die jünger sind als 12 Jahre
 - Minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12 bis 17 Jahren zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines Attests im Original sowie einem negativen PCR-Test nachweisen.

Diese Regelung ist durch eine beauftragte Person des Vereins (u.a. Hygienebeauftragter, Trainer/-in) anhand von vorzulegenden Nachweisen (Personalausweis, Impf-, Genesenen- oder Testnachweis) zu überprüfen.

Als Testnachweis gilt ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines **PCR-Tests**, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines **POC-Antigentests**, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder

- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, vor Ort unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (**Selbsttests**) – beachte: Ein Selbsttest vor Ort ist nur für **Spieler/-innen, Trainer/-innen, Schiedsrichter/-innen, Helfer/-innen**, etc. möglich, nicht jedoch für **Zuschauer**.

Vollständig gegen COVID-19 geimpft sind Personen, die

- mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind,
- über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und
- bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gilt, wer

- über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt,
 - bei dem die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und
 - die Testung mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
- Zwischen Personen (z.B. Spieler/-innen, Trainer/-innen, Schiedsrichter/-innen, Zuschauer) ist grundsätzlich sowohl im In- als auch im Outdoor-Bereich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten. Diese Regelung gilt nicht für die Beteiligten bei der **Sportausübung**.
 - **In geschlossenen Räumen** (u.a. Sporthallen / Vereinsheime) gilt zusätzlich zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern die **Pflicht zum dauerhaften Tragen einer FFP2 Maske** (Ausnahmen: Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Personen, denen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist). Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen. Diese Regelung gilt ebenfalls nicht für die Beteiligten bei der **Sportausübung**.
 - Mittels Aushängen wird regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher wird gesorgt.
 - **Umkleiden und Duschen** können genutzt werden, wobei eine vollumfängliche Maskenpflicht gilt und auch der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden muss. Die Maske darf während des Duschvorgangs abgenommen werden.
 - Durch die Benutzung von Handtüchern ist der direkte Kontakt mit **Sportgeräten** zu vermeiden. Nach Benutzung von Sportgeräten sind diese durch den Sportler selbst zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird. Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen für den Wettkampfbetrieb

- Der Heimverein (HSG Bachgau) stellt sicher, dass der **Gast-Verein** sowie **alle Zuschauer/-innen** über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert sind. Dies erfolgt durch das Einstellen des Hygienekonzeptes unter „Nuliga“ und auf der Vereinshomepage sowie durch Aushänge in den Sporthallen.
- Der Heimverein (HSG Bachgau) ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die **Mannschaftsverantwortlichen** (Heim bzw. Gast) sind verantwortlich für die Kontrolle der 2G-Plus-Nachweise ihrer Teams (Spieler/-innen, Trainer/-innen, Betreuer/-innen).
- Die **offizielle Spielerliste** (mit Bestätigung der Kontrolle der 2G-Plus-Regelung) der gegnerischen Teams sind direkt bei Ankunft an den Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft auszuhändigen.
- Für die Zuschauer gilt die **2G Regelung**
- Für Sportveranstaltungen dürfen **max 50% der Kapazität** an Zuschauerplätzen genutzt werden. Dabei ist zu jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Plätzen sicherzustellen. Für die **Turnhalle Pflaumheim** gilt aktuell eine maximale Zuschauerzahl von 25 Personen, für die **Welzbachhalle in Großostheim** sind 400 Zuschauer zulässig.
- Die **FFP2-Maskenpflicht** gilt für alle Zuschauer dauerhaft im gesamten Hallenbereich (auch am Sitzplatz).
- Der Zugang zur Spielfläche ist Zuschauern untersagt.
- Eine **Kontaktdatenerfassung** ist grundsätzlich bei Trainingseinheiten und Wettkämpfen nicht erforderlich, da weniger als 1.000 Personen teilnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift